

# Kirchliches Amtsblatt

## der Evangelischen Kirche von Westfalen

Nr. 5

Bielefeld, den 27. August

1980

### Inhalt:

	Seite		Seite
Aufbaukurse 1981 im Sinne der Richtlinien für die Ausbildung kirchlicher Mitarbeiter in der Verkündigung, Unterweisung, Seelsorge und Diakonie. . . . .	98	Grundkursus zur Ausbildung zum kirchlichen Büchereiassistenten. . . . .	103
Änderung des Dienstrechts der kirchlichen Mitarbeiter . . . . .	99	Jahrestagung des Verbandes Ev. Büchereien in Westfalen. . . . .	103
Änderung der Verwaltungsverordnung zur Ausführung der Verordnung über die Gewährung von Beihilfen in Krankheits-, Geburts- und Todesfällen. . . . .	101	Urkunde über die Errichtung der Ev. Kirchengemeinde Billerbeck-Nottuln. . . . .	103
Änderung des Sammel-Unfall-, Sammel-Haftpflicht- und Gewässerschaden-Haftpflicht-Versicherungsvertrages. . . . .	101	Umpfarrungsurkunde betr. die Ev. Apostel-Kirchengemeinde Münster und die Ev. Markus-Kirchengemeinde Münster . . . . .	104
Hinweise zur Finanzierung von Maßnahmen zur Bekämpfung der Jugendarbeitslosigkeit . . . . .	102	Umpfarrungsurkunde betr. die Kirchengemeinden Coesfeld und Dülmen . . . . .	104
Wechsel von Aufsichtsratsmitgliedern der Aufbaugemeinschaft Espelkamp. . . . .	102	Urkunde über die Errichtung einer für den Superintendenten bestimmten Pfarrstelle im Kirchenkreis Dortmund-Süd . . . . .	105
Bekanntmachung des Siegels des Gesamtverbandes Evangelisch-Lutherischer Kirchengemeinden Witten . . . . .	103	Persönliche und andere Nachrichten . . . . .	105
		Neu erschienene Bücher und Schriften . . . . .	108

Meine Zeit steht in Deinen Händen  
Psalm 31, 16

Plötzlich und unerwartet ist am 26. Juni 1980

Landeskirchen-Verwaltungsdirektor i. R.

**Karl Klöber**

im Alter von 79 Jahren heimgerufen worden.

Der Verstorbene hat über 40 Jahre im kirchlichen Dienst gestanden, zuerst als Rendant der Kirchengemeinde Schwelm, dann als Verwaltungsbeamter in Münster und schließlich in Bielefeld. Seit 1947 war er Leiter der Verwaltung im Landeskirchenamt. Er hatte wesentlichen Anteil am Aufbau der landeskirchlichen Verwaltung nach dem Krieg. Er hat das kirchliche Mitarbeiterrecht und die Verwaltungsordnung der Landeskirche mitgestaltet. Besondere Verdienste hat er sich auch um die diakonische Arbeit erworben.

Er hat seiner Kirche mit Treue und Hingabe gedient. In seiner Frömmigkeit und Menschlichkeit, in seiner Hilfsbereitschaft und Zuverlässigkeit ist er uns ein Vorbild geworden.

Wir danken Gott für alles, was er uns durch diesen Mitarbeiter gegeben hat. Mit seiner Ehefrau und seiner Familie finden wir Trost in der Gewißheit, daß uns nichts trennen kann von der Liebe Gottes, die in Jesus Christus ist.

**Die Leitung  
der Evangelischen Kirche von Westfalen**

Dr. Reiß

## Aufbaukurse 1981

Bielefeld, den 30. 7. 1980

### Landeskirchenamt

Az.: 27062/C 18—15/1

Im Sinne der Richtlinien für die Ausbildung kirchlicher Mitarbeiter in der Verkündigung, Unterweisung, Seelsorge und Diakonie (Ausbildungsrichtlinien MiVUSD) in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. Dezember 1978 werden für das Jahr 1981 folgende Aufbaukurse angeboten:

#### 1) 12. 1.—30. 1. 1981

Theologischer Pflichtkurs: „Die Bedeutung der Theologie für die seelsorgerliche Praxis“

Thematische Schwerpunkte:

- Exegese ausgewählter, für die seelsorgerliche Praxis zentraler Begriffe,
- Überprüfung der Verwendung solcher Begriffe anhand der Analyse von Predigten und Gesprächsprotokollen aus der Seelsorge,
- Reflexion eigener Erfahrungen / Praxis der Kursusteilnehmer,
- Umsetzung von Kursergebnissen in die Praxisfelder der Teilnehmer.

Evangelische Jugendakademie, Radevormwald.  
Anmeldeschluß: 1. November 1980

#### 2) 16. 2.—7. 3. 1981

„Mitarbeiter fördern und befähigen — Modelle und Formen der Mitarbeiterschulung“

Thematische Schwerpunkte:

- Wie können wir Lernprozesse in Gang setzen, die der Persönlichkeitsentwicklung und dem geistlichen Reifen der Mitarbeiter in ihren verschiedenen Lebensphasen förderlich sind? Was brauchen sie für ihre Person, was für ihre Funktion?
- Was können wir aus erprobten Modellen und Formen der Mitarbeiterschulung lernen, was läßt sich übertragen?
- Welche Kriterien muß ich bei Aufbaukursen beachten? Wie finde ich einen hilfreichen Rahmen für ein Mehrjahresprogramm?
- Wie können wir die Einheit von Lernen und Leben während der Schulung verbessern? Welcher Lebensstil, welche Lebensformen sind geeignet?
- Wie werde ich sensibler für den geeigneten Einsatz bestimmter Arbeitsmethoden? (Zusammenhang von Ziel, Inhalt, Methode, eigene Person, Gruppe)
- Wie helfen wir den Teilnehmern an den Schulungen, mit positiven Erfahrungen und der Erkenntnis von Defiziten angemessen umzugehen?

CVJM-Gesamtverband, Kassel-Wilhelmshöhe.

Anmeldeschluß: 30. November 1980

#### 3) 23. 3.—11. 4. 1981

„Planung und Durchführung von Projektarbeit in der Gemeinde“

Thematische Schwerpunkte:

Vermittlung sozialwissenschaftlicher Information: Ergebnisse der Friedensforschung, Kon-

fliktanalyse und -lösung, Erziehung zum Frieden; Armut in den Entwicklungsländern, Konflikt zwischen Industrie- und Entwicklungsländern, Neue Weltwirtschaftsordnung; Faschistoides Verhalten Jugendlicher; Methoden und Aktionsverlauf sozialer Aktivierung in der Gemeinde.

Diese Informationen sollen für gemeindliche Aktionen (z. B. Friedenswoche, Dritte-Welt-Handel, Aktivierung Jugendlicher) umgesetzt werden. Je nach Interessen der Teilnehmer kann eine Beschränkung auf einen Themenbereich erfolgen.

Evangelische Landjugendakademie, Altenkirchen.

Anmeldeschluß: 15. Dezember 1980

#### 4) 12. 5.—30. 5. 1981

Theologischer Pflichtkurs: „Heiliger Geist — Mission — Kirche“

Thematische Schwerpunkte:

- Die Wiederentdeckung des dritten Glaubensartikels in der heutigen Theologie. Darstellung und Kritik einiger ausgewählter Entwürfe zur Pneumatologie.
- Wie redet das Neue Testament vom Heiligen Geist (Lukas, Johannes, Paulus)?
- Überblick über Wesen und Ziel der sog. charismatischen Bewegung im Vergleich mit der älteren Pfingstbewegung.
- Das Verhältnis von Kirche und Mission — Beiträge aus der ökumenischen Diskussion.
- Modelle zur Erneuerung der volksskirchlichen Gemeinden.

MBK-Haus, Bad Salzufflen.

Anmeldeschluß: 31. Januar 1981

#### 5) 7. 9.—26. 9. 1981

„Zum Verhältnis theologischer und psychologischer Erkenntnisse — Konsequenzen für die Praxis der Jugendarbeit“

Thematische Schwerpunkte:

- Welchen Einfluß hat die psychische Entwicklung Jugendlicher auf ihren geistlichen Werdegang?
- Wie hängen Charakter und Ausprägung des Glaubens zusammen?
- Was bedeutet die moralische Entwicklung Jugendlicher für ihre Schulerfahrung vor Gott? (Konsequenzen für Verkündigung und Seelsorge)
- Wie kann ich als Christ mit meinen Ängsten und den Ängsten anderer umgehen?
- Wann werden meine Aggressionen, wann meine „Sanftmut“ zur Sünde?
- Was verbindet, was trennt die psychologische Forderung nach „Ich-Stärke“ von der Festigkeit und Gewißheit im Glauben?

CVJM-Gesamtverband, Kassel-Wilhelmshöhe.

Anmeldeschluß: 1. Mai 1981

6) 2. 11.—20. 11. 1981

„Voraussetzungen heutiger Jugendarbeit“

Thematische Schwerpunkte:

- Bekanntmachen mit psychologischen und soziologischen Bedingungen des Arbeitsfeldes „Jugendarbeit“,
- Welche Konsequenzen ergeben sich daraus für kirchliche Jugendarbeit?

Der Kurs ist in erster Linie für Mitarbeiter geplant, die keine sozialpädagogische Ausbildung oder nur geringe Möglichkeit hatten, sich mit nicht-theologischen Fragestellungen des Arbeitsfeldes Jugendarbeit auseinanderzusetzen.

Evangelische Jugendakademie, Radevormwald.

Anmeldeschluß: 15. Juli 1981

7) 9. 11.—28. 11. 1981

„Menschenbild und Menschenführung in Gruppenarbeit, Seelsorge und Verkündigung“

Thematische Schwerpunkte:

- Welches Menschenbild verbirgt sich hinter bestimmten Beratungs-, Seelsorge- und Erziehungskonzeptionen?
- Entsprechen bestimmte Verkündigungsformen der Sicht des Menschen in der Bibel?
- Wie gebe ich mich als Gruppenleiter? Welchen Führungsstil bevorzuge ich? Warum?
- Warum verändert sich unser Umgang mit Menschen, je nachdem ob wir predigen, eine Gruppe leiten oder ein seelsorgerliches Gespräch führen?
- Wie beeinflußt mein Selbst-Bild meinen Umgang mit anderen? Wie kann ich daran arbeiten?
- Welche Konsequenzen ergeben sich daraus für die Mitarbeiterschulung und Mitarbeiterbegleitung?

CVJM-Gesamtverband, Kassel-Wilhelmshöhe.

Anmeldeschluß: 1. September 1981

**Teilnahmeberechtigt** sind alle hauptamtlichen Mitarbeiter in der Verkündigung, Unterweisung, Seelsorge und Diakonie, die eine anerkannte bzw. gleichgestellte Grundausbildung haben. Mitarbeiter, die einen Lehrgang nicht zur Erreichung der 2. Prüfung absolvieren müssen, können nur evtl. freibleibende Plätze belegen.

**Frühzeitige Anmeldung** — die beim Landeskirchenamt erfolgen muß — wird dringend empfohlen. Sie ist **nur** auf den vorgeschriebenen gelben **Anmeldeformularen**, über den Dienstweg eingereicht, gültig.

Die Anmeldeformulare können angefordert werden beim Landeskirchenamt, Altstädter Kirchplatz 5, 4800 Bielefeld 1. Der erstmaligen Anmeldung zu einem Kursus der Aufbauausbildung ist das Zeugnis über die Grundausbildung (1. Prüfung) beizufügen.

Sollten angemeldete Mitarbeiter **kurzfristig** absagen, **unentschuldigt** dem Kursus fernbleiben oder unentschuldigt vorzeitig abreisen, muß ihnen ein Ausfallbetrag berechnet werden. Als „kurzfristig“ werden 15 Tage und weniger vor Beginn des Lehrgangs angesehen. Entschuldigungen wegen Krankheit müssen durch ärztliches Attest, plötzliche dienstliche Unabkömmlichkeiten durch eine Bescheinigung der Anstellungskörperschaft belegt werden.

Die **Kosten** für die Kurse übernimmt das Landeskirchenamt.

Die **Fahrtkosten** sind vom Teilnehmer aufzubringen, können aber durch die Anstellungskörperschaft erstattet werden.

Während dieser Kurse sollen keine beruflichen Dienste übernommen werden.

Als **Theologische Pflichtkurse** sind nur die Lehrgänge Nr. 1 und Nr. 4 anerkannt.

## Änderung des Dienstrechts der kirchlichen Mitarbeiter

Landeskirchenamt  
Az.: 28592/80/A 7—02

Bielefeld, den 12. 8. 1980

Der Rheinisch-Westfälisch-Lippische Arbeitsrechtsausschuß hat in Wahrnehmung der Aufgaben der Rheinisch-Westfälisch-Lippischen Arbeitsrechtlichen Kommission aufgrund von § 2 Absatz 2 des Arbeitsrechts-Regelungsgesetzes (ARRG) die nachstehenden Beschlüsse gefaßt, die hiermit gemäß § 12 Absatz 1 ARRG bekanntgemacht werden. Die Beschlüsse sind gemäß § 3 Absatz 1 ARRG verbindlich.

### I.

#### Arbeitsbefreiung aus besonderen Anlässen

##### § 1

##### Änderung des BAT-KF

Der Bundes-Angestelltentarifvertrag in der für die Angestellten im Bereich der Evangelischen Kirche im Rheinland, der Evangelischen Kirche von Westfalen und der Lippischen Landeskirche geltenden Fassung wird wie folgt geändert:

1. In § 52 Absatz 1 wird folgende Nummer 1 a eingefügt:

„1a. Zur Ausübung eines Amtes als Mitglied der nach Verfassung, Gesetz oder Satzung leitenden kirchlichen Organe und ihrer Ausschüsse,“

2. Dem § 52 Absatz 4 Unterabsatz 1 wird folgender Satz 2 angefügt:

„Dies gilt entsprechend für die gewählten Vertreter in Organen der Verbände kirchlicher Mitarbeiter.“

## § 2

**Änderung der MTL II-Richtlinien**

Die Richtlinien für die Regelung des Dienstrechts kirchlicher Arbeiter nach dem Manteltarifvertrag für Arbeiter der Länder vom 24. Februar 1964 (MTL II) in der im Bereich der Evangelischen Kirche im Rheinland, der Evangelischen Kirche von Westfalen und der Lippischen Landeskirche jeweils geltenden Fassung werden wie folgt geändert und ergänzt:

In § 2 wird folgende Nummer 6 a eingefügt:

„6 a. Zu § 33

(1) § 33 Absatz 1 gilt entsprechend für die Arbeitsbefreiung zur Ausübung eines Amtes als Mitglied der nach Verfassung, Gesetz oder Satzung leitenden kirchlichen Organe.

(2) § 33 Absatz 3 Unterabsatz 1 gilt entsprechend für die Arbeitsbefreiung der gewählten Vertreter in Organen der Verbände kirchlicher Mitarbeiter.“

## § 3

**Inkrafttreten**

Diese Änderungen treten am 1. August 1980 in Kraft.

**II.****Änderung****der Allgemeinen Vergütungsordnungen**

Die Allgemeinen Vergütungsordnungen für die kirchlichen Angestellten im Bereich der Evangelischen Kirche im Rheinland, der Evangelischen Kirche von Westfalen und der Lippischen Landeskirche in der jeweils geltenden Fassung werden wie folgt geändert:

## § 1

**Änderung der rheinischen  
Allgemeinen Vergütungsordnungen**

...

## § 2

**Änderung der westfälischen und der lippischen  
Allgemeinen Vergütungsordnung**

Die Berufsgruppe „Mitarbeiter in Heimen der offenen Tür“ wird wie folgt geändert:

1. Die Fallgruppe 8 erhält folgende Fassung:  
„8. Sozialarbeiter/Sozialpädagogen in Heimen der offenen Tür“;
2. In der Fallgruppe 9 wird das Wort „vierjähriger“ durch das Wort „einjähriger“ ersetzt.
3. In den Fallgruppen 10 und 11 werden jeweils die Worte „mit staatlicher Anerkennung oder Jugendleiterinnen mit staatlicher Prüfung“ gestrichen.

4. Die Anmerkung 5 wird wie folgt geändert:

Folgender Buchstabe a wird eingefügt:

- „a) Sozialarbeiter und Sozialpädagogen im Sinne dieses Tätigkeitsmerkmals sind solche mit staatlicher Anerkennung. Ihnen stehen die nach einem vierjährigen Studium an einer Fachhochschule graduierten Sozialarbeiter und Sozialpädagogen gleich. Ferner stehen ihnen die (früheren) Jugendleiterinnen mit staatlicher Prüfung gleich.“
- b) Der bisherige Wortlaut wird Buchstabe b.

## § 3

**Inkrafttreten**

(1) Diese Änderungen treten am 1. Januar 1980 in Kraft.

(2) Diese Änderungen gelten nicht für Mitarbeiter, deren Arbeitsverhältnis spätestens mit Ablauf des 31. Juli 1980 geendet hat oder endet.

**III.****Ausbildungsgeld****für Lernschwestern und Lernpfleger**

Das Ausbildungsgeld der Lernschwestern und Lernpfleger, deren Ausbildungsverhältnis vor dem 1. April 1977 begonnen hat, beträgt mit Wirkung vom 1. März 1980 an 1 133,88 DM. § 2 des Tarifvertrages vom 18. April 1980 zur Änderung des Tarifvertrages zur Regelung der Rechtsverhältnisse der Lernschwestern und Lernpfleger gilt entsprechend.

**IV.****Urlaubsgeld****— Gleichbehandlung des kirchlichen Dienstes mit dem öffentlichen Dienst —**

Bei der Anwendung der Tarifverträge über ein Urlaubsgeld ist die Beschäftigung bei den zur Arbeitsgemeinschaft christlicher Kirchen in der Bundesrepublik Deutschland und Berlin (West) gehörenden Kirchen und Gemeinschaften sowie bei ihren Werken ohne Rücksicht auf deren Rechtsform wie eine Beschäftigung im öffentlichen Dienst zu behandeln.

Diese Regelung gilt erstmalig für die Zahlung des Urlaubsgeldes im Jahre 1980. Sie gilt nicht für die Mitarbeiter, die spätestens mit Ablauf des 31. Juli 1980 aus dem Arbeitsverhältnis ausgeschieden sind oder ausscheiden; für diese Mitarbeiter ist nur die Beschäftigung bei evangelisch-kirchlichen Körperschaften, Stiftungen und Anstalten des öffentlichen Rechts und evangelisch-kirchlichen Werken ohne Rücksicht auf deren Rechtsform zu berücksichtigen.

Witten, den 18. Juni 1980

**Rheinisch-Westfälisch-Lippischer  
Arbeitsrechtsausschuß**

Der Vorsitzende  
Hildebrandt

## Änderung der Verwaltungs- verordnung zur Ausführung der Verordnung über die Gewährung von Beihilfen in Krankheits-, Geburts- und Todesfällen

Landeskirchenamt Bielefeld, 26. 7. 1980  
Az.: 26661/80/B 9—23

Nachstehend geben wir den Runderlaß des Finanzministers vom 16. 6. 1980 — B 3100 — 0.7 — IV A 4 (MBl. NW. 1980, S. 1635) betr. Verwaltungsverordnung zur Ausführung der Verordnung über die Gewährung von Beihilfen in Krankheits-, Geburts- und Todesfällen mit der Bitte um Kenntnisnahme und Beachtung bekannt.

### Verwaltungsverordnung zur Ausführung der Verordnung über die Gewährung von Beihilfen in Krankheits-, Geburts- und Todesfällen

RdErl. d. Finanzministers v. 16. 6. 1980 —  
B 3100 — 0.7 — IV A 4

Mein RdErl. v. 9. 4. 1965 (SMBl. NW. 203204) wird im Einvernehmen mit dem Innenminister wie folgt geändert:

#### I.

1. In Nummer 4.2 Satz 2 werden hinter dem Wort „Altersentlastungsbetrag“ die Worte „und den Ausbildungsplatz-Abzugsbetrag“ eingefügt.
2. Nummer 6.2 erhält folgende Fassung:
  - 6.2 Nach der Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts sind Barerstattungen der gesetzlichen Krankenkassen oder der Ersatzkassen zu Kosten für Medikamente stets als Sachleistungssurrogat anzusehen. Es ist dabei unbeachtlich, ob sich die Erstattung nach dem Betrag bemißt, der bei Inanspruchnahme einer Sachleistung zu zahlen gewesen wäre, oder ob die Erstattung nach einem Vomhundertsatz vorgenommen wird. Ohne Bedeutung ist es auch, ob die Leistung der Kasse auf einer Abprache mit dem Versicherten, einer Vorstandsrichtlinie oder den Versicherungsbedingungen beruht. In diesen Fällen ist somit eine Beihilfengewährung ausgeschlossen.
3. Nummer 11.1 wird gestrichen.
4. Nummer 11.4 Satz 2 erhält folgende Fassung:  
Als Kürzungsbetrag sind 90 DM, bei Kindern bis zu 14 Jahren 60 DM anzusetzen.

#### II.

Die Anlage 3 zur Verwaltungsverordnung (Kurortverzeichnis) wird wie folgt geändert:

1. Abschnitt I wird wie folgt geändert:
  - a) die Orte „Antogast“, „Aspach-Rietenau“ und „Mingolsheim-Langenbrücken“ sind mit allen Angaben zu streichen;
  - b) vor „Bocklet“ ist einzufügen:  
Birnbach Pfarrkirchen By 405 (Heilquellenkurbetrieb)
  - c) vor „Grund“ ist einzufügen:  
Griesbach Passau By 525 (Heilquellenkurbetrieb)
  - d) bei dem Ort „Schönborn“ ist der Zusatz „- Gemeindeteil Bad Mingolsheim -“ zu streichen.

2. Abschnitt III wird wie folgt geändert:

- a) Die Worte „Hindelang einschl. Ortsteil Unterjoch“ werden durch die Worte „Hindelang einschl. der Gemeindeteil Oberjoch, Unterjoch und Hinterstein“ ersetzt.
- b) Bei der Eintragung „Oberstauen“ wird das „Häuse“ durch das Wort „Hänse“ ersetzt.

3. In Abschnitt IV ist einzufügen:

- a) vor „Oberstdorf“  
Oberstauen – ausgenommen die Gemeindeteile Aach i. Allgäu, Hänse, Hagspiel, Hütten, Krebs, Nägeleshalde Oberallgäu By 792
- b) vor „Scheidegg“  
Sasbachwalden Ortenaukreis BW 185 – 1160

#### III.

Abschnitt I Nr. 3 und 4 ist erstmals auf Aufwendungen anzuwenden, die nach dem 31. 7. 1980 entstehen.

– MBl. NW. 1980 S. 1635.

## Änderung des Sammel-Unfall-, Sammel-Haftpflicht- und Gewässerschaden-Haftpflicht- Versicherungsvertrages

Landeskirchenamt Bielefeld, den 6. 8. 1980  
Az.: 24311/B 15—17

Nach Überprüfung des bestehenden Sammelversicherungsvertrages der Evangelischen Kirche von Westfalen sind die Deckungssummen in der Unfallversicherung und in der Haftpflichtversicherung mit Wirkung vom 1. 6. 1980 erhöht worden. Gleichzeitig ist in mehreren Bereichen der Versicherungsschutz erweitert worden.

Wir bitten, sämtliche Schadensmeldungen zu den genannten Versicherungen unmittelbar an die

ECCLESIA  
Versicherungsdienst GmbH  
Bachstraße 45  
Postfach 133  
Fernruf (05231) 6 69 76—6 69 79  
4930 Detmold 1

unter Angabe folgender Versicherungsnummern einzureichen:

Unfallversicherungs-Nr.: U 580 470 A  
Haftpflicht- und  
Gewässerschaden-  
Haftpflichtversicherung H 3 263 127

Die Bearbeitung und Schadenregulierung erfolgt unmittelbar durch die ECCLESIA Versicherungsdienst GmbH.

Nachstehend geben wir die Änderungen des Vertrages bekannt:

- I. Zum Vertragsteil A: Unfallversicherung  
A) Versicherte Leistungen

1. DM 20.000,— für den Fall dauernder Beeinträchtigung der Arbeitsfähigkeit (Invalidität)

DM 4.000,— für den Todesfall oder bis zu  
 DM 4.000,— Bestattungskosten  
 DM 1.000,— Heilkosten  
 DM 500,— Bergungskosten  
 Pos. 2 und 3 gelten unverändert.

B) Dem Verträge liegen die Allgemeinen Unfallversicherungs-Bedingungen (AUB) und die Zusatzbedingungen für die Kinder-Unfall-Versicherung zugrunde.

C) Die Besonderen Bedingungen und Vereinbarungen werden wie folgt erweitert:  
 Pos. I. 16)

Für den Einschluß von Bergungskosten gilt folgende Vereinbarung:

#### § 1

Die Versicherung erstreckt sich bis zu DM 500,— pro versicherte Person auch auf Bergungskosten, die aufgewendet werden,

- a) für Suchaktionen nach Unfallverletzten, auch wenn nur die Vermutung eines Unfalles besteht,
- b) bei der Rettung von Unfallverletzten und deren Verbringung ins nächste Krankenhaus einschließlich der notwendigen zusätzlichen Kosten, die infolge des Unfalles für die Rückfahrt zum Heimatort entstehen,
- c) für den Transport von Unfalldoten bis zum Heimatort.

#### § 2

Bei gleichzeitigem Bestehen einer Einzel-Krankheitskostenversicherung wird Ersatz für Bergungskosten im Rahmen der Unfallversicherung nur insoweit gewährt, als der Krankenversicherer seine vertraglichen Leistungen voll erfüllt hat und diese zur Deckung der entstandenen Kosten nicht ausgereicht haben. Ist der Krankenversicherer leistungsfrei oder bestreitet er seine Leistungspflicht, so kann der Versicherungsnehmer sich unmittelbar an den Unfallversicherer halten.

D) Änderungen von Bestimmungen der AUB:

Punkt 4 zu § 5 erhält folgende Fassung:

1. Nicht versicherungsfähig und trotz Beitragszahlung nicht versichert sind Geistesranke und Personen, die von schwerem Nervenleiden befallen sind.

Epileptiker sind mitversichert. Unfälle infolge von epileptischen Anfällen sind jedoch von der Versicherung ausgeschlossen.

II. Zum Vertragsteil B: Haftpflichtversicherung  
 Ziffer II. erhält folgende Fassung:

II. Freihaltung von berechtigten Ansprüchen

1. bis zu DM 2 000 000,—  
für Personenschäden je Ereignis,
2. bis zu DM 200 000,—  
für Sachschäden je Ereignis,
3. bis zu DM 50 000,—  
für Vermögensschäden, die nicht durch Personen- oder Sachschäden entstanden sind, je Verstoß.

III. Zum Vertragsteil C: Haftpflichtversicherung für Schäden durch Tankanlagen an fremden Gewässern

Ziffer II. erhält folgende Fassung:

II. Freihaltung von berechtigten Ansprüchen bis zu DM 1 000 000,— je Schadensereignis, gleichgültig ob es sich um Personen-, Sach- oder Vermögensschäden handelt.

## Hinweise zur Finanzierung von Maßnahmen zur Bekämpfung der Jugendarbeitslosigkeit

Landeskirchenamt  
 Az.: 27054/C 17—11/4

Bielefeld, den 30. 7. 1980

Im Ministerialblatt für das Land Nordrhein-Westfalen — Nr. 70 vom 21. Juli 1980 — sind u. a. abgedruckt:

Richtlinien über die Gewährung von Zuschüssen zu den Personal- und Sachausgaben bei sozialpädagogischen Begleitmaßnahmen im Rahmen der Verbesserung der Beschäftigungssituation älterer, weiblicher und berufsunreifer jugendlicher Arbeitnehmer und anderer besonderer Problemgruppen des Arbeitsmarktes — RdErl. d. Ministers für Arbeit, Gesundheit und Soziales vom 9. 6. 1980, II C 3, 5392.2 —. Das Ministerialblatt kann zum Preis von 3,20 DM beim August Bagel-Verlag, Grafenberger Allee 100, 4000 Düsseldorf 1, Tel.: (0211) 6 88 82 93/294, bestellt werden.

## Wechsel von Aufsichtsratsmitgliedern der Aufbaugemeinschaft Espelkamp

Landeskirchenamt  
 Az.: 20112/C 21—28

Bielefeld, den 20. 6. 1980

Gemäß § 26 des Gesellschaftsvertrages der Aufbaugemeinschaft Espelkamp, Gesellschaft mit beschränkter Haftung, und gemäß § 52 Abs. 2 GmbH-Gesetz wird folgende Bekanntmachung veröffentlicht:

Gemäß § 52 GmbH-Gesetz geben wir bekannt:

Ministerialrat Dr. Karl L e i s e n g a n g  
 ist verstorben.

In den Aufsichtsrat wurde berufen:

Ministerialrat Klaus P i l l o k a t

## Bekanntmachung des Siegels des Gesamtverbandes Evangelisch-Lutherischer Kirchengemeinden Witten

Landeskirchenamt Bielefeld, den 25. 7. 1980  
Az.: 21023/Witten Ges. Verb. 9

Der durch Urkunde vom 13. März 1978 gebildete Gesamtverband Evangelisch-Lutherischer Kirchengemeinden Witten (KABl. 1978 S. 93) führt folgendes Siegel:



Die Bekanntgabe des Siegels erfolgt auf Grund von § 26 der Richtlinien für das Siegelwesen in der Evangelischen Kirche in Deutschland (Siegelordnung) vom 31. August 1965 (KABl. 1966 S. 137).

## Grundkursus zur Ausbildung zum kirchlichen Büchereiassistenten

Landeskirchenamt Bielefeld, den 1. 8. 1980  
Az.: 24452/C 19—23

Die evangelische Kirche braucht für ihre Arbeit mit dem Buch und in den Büchereien sachkundige Büchereileiter. Die Effektivität des kirchlichen Büchereiwesens hängt nicht allein von dem Buchbestand, entscheidend auch von dem Einsatz und fachlichen Können der Mitarbeiter ab.

Büchereileiter müssen nicht nur in der Literatur Bescheid wissen; sie sollten ebenso die Gemeinde und ihre Leser kennen und mit dem Buch zu arbeiten verstehen. Schließlich müssen sie in der Lage sein, die unvermeidliche Kleinarbeit im Rahmen der Verwaltung einer Bücherei korrekt zu erledigen. Das geht nicht ohne qualifizierte Mitarbeiter für den haupt-, neben- und ehrenamtlichen Dienst. Für die Zurüstung und Ausbildung bieten wir zusammen mit dem Verband Evangelischer Büchereien alljährlich Grundkurse an.

Der nächste Grundkursus zur Ausbildung zum kirchlichen Büchereiassistenten, der auch Büchereihelfern offensteht, findet in der Zeit vom

5. bis 11. Oktober 1980

in Bielefeld-Bethel, Haus Kükenshove, statt. Danach können Absolventen dieses Grundkurses in Lehrgängen (Seminar), die der Deutsche Verband Evangelischer Büchereien (Göttingen) veranstaltet, sich zum kirchlichen Büchereiassistenten weiterbilden.

Anlässlich der Werbewochen 1980 für die kirchliche Büchereiarbeit wird zur Teilnahme an dem **Grundkursus** hierdurch besonders eingeladen.

Nähere Informationen erteilt der Verband Evangelischer Büchereien in Westfalen, Cansteinstraße 1, 4800 Bielefeld 14 (oder: Postf. 2640, 4800 Bielefeld 1). Anmeldungen sind auch dorthin zu richten.

## Jahrestagung des Verbandes Ev. Büchereien in Westfalen

Landeskirchenamt Bielefeld, den 1. 8. 1980  
Az.: 24452/C 19—23

Zum 10. Mal findet die Jahrestagung des Verbandes Evangelischer Büchereien in der Evangelischen Kirchengemeinde Bocholt am  
24. bis 26. Oktober 1980

im Dietrich-Bonhoeffer-Haus, Dinxperloerstraße 173, 4290 Bocholt, statt.

Als Schwerpunktthemen sind vorgesehen:

Dr. Lucia Binder, Wien: „Papierschiffchen gegen den Strom“ (Gegenwartsprobleme im Jugendbuch),

Christine Razum: „Ende der Beziehungen — Zweierbeziehungen in der zeitgenössischen Literatur“.

Außerdem werden neue Bücher vorgestellt und praktische Büchereifragen behandelt in Arbeitsgruppengesprächen über Bücherei und Schule, soziale Büchereiarbeit und über Veranstaltungen in der Bücherei.

Zu dieser Tagung werden anlässlich der Werbewochen 1980 für die kirchliche Büchereiarbeit hierdurch alle Büchereileiter und Büchereimitarbeiter besonders eingeladen.

Wir bitten die Kirchengemeinden und ihre Presbyterien, den Unkostenbetrag von 25,— DM und die Fahrtkosten auf die Kirchenkassen zu übernehmen.

Anmeldungen sind an den landeskirchlichen Büchereibeauftragten, Pfarrer H. W. Pohl, Dinxperloerstraße 173, in 4290 Bocholt zu richten.

## Urkunde über die Errichtung der Evangelischen Kirchengemeinde Billerbeck-Nottuln

Nach Anhörung der Beteiligten wird folgendes festgesetzt:

§ 1

Die Gemeindeglieder der Evangelischen Kirchengemeinde Coesfeld, die im Bereich der Stadt Billerbeck, der politischen Gemeinde Nottuln mit Ausnahme des Ortsteils Appelhülsen sowie im Ortsteil Rosendahl-Darfeld ihren Wohnsitz haben, werden aus der Evangelischen Kirchengemeinde Coesfeld ausgegliedert und bilden fortan eine eigene Kirchengemeinde mit dem Namen „Evangelische Kirchengemeinde Billerbeck-Nottuln“.

## § 2

Die Evangelische Kirchengemeinde Billerbeck-Nottuln gehört zum Kirchenkreis Steinfurt-Coesfeld.

## § 3

Die neugebildete Kirchengemeinde umfaßt folgende Gebiete:

- a) die Stadt Billerbeck in ihren Grenzen vom 1. 1. 1980;
- b) die politische Gemeinde Nottuln in ihren Grenzen vom 1. 1. 1980, jedoch ohne den Bereich der ehemaligen politischen Gemeinde Appelhülsen;
- c) die ehemalige politische Gemeinde Darfeld in ihren Grenzen vom 30. 6. 1969.

## § 4

Die 2. Pfarrstelle der Evangelischen Kirchengemeinde Coesfeld geht als Pfarrstelle auf die Evangelische Kirchengemeinde Billerbeck-Nottuln über.

Die 5. Pfarrstelle der Evangelischen Kirchengemeinde Coesfeld wird 2. Pfarrstelle der Evangelischen Kirchengemeinde Coesfeld.

## § 5

Die Vermögensauseinandersetzung erfolgt gemäß Beschluß des Presbyteriums der Evangelischen Kirchengemeinde Coesfeld vom 7. 5. 1980.

## § 6

Die Urkunde tritt am 1. Juli 1980 in Kraft.

Bielefeld, den 11. Juni 1980

**Die Leitung****der Evangelischen Kirche von Westfalen**

(L. S.) Dr. Begemann Dringenberg  
Az.: 17804/Coesfeld 1 a

**Urkunde**

Die durch Urkunde der Evgl. Kirche von Westfalen — Landeskirchenamt — vom 11. Juni 1980 — Az. 17804/Coesfeld 1 a — vollzogene Teilung der Evgl. Kirchengemeinde Coesfeld, Kirchenkreis Steinfurt-Coesfeld, wird für den staatlichen Bereich gem. Art. 4 des Preußischen Staatsgesetzes betreffend die Kirchenverfassung der Evgl. Landeskirchen vom 8. April 1924 anerkannt.

4400 Münster, den 26. Juni 1980

**Der Regierungspräsident**

In Vertretung

(L. S.) Vagedes

— 44.II.5 —

**Umpfarrungsurkunde**

Nach Anhörung der Beteiligten wird folgendes festgesetzt:

## § 1

Die Gemeindeglieder der Evangelischen Apostel-Kirchengemeinde Münster im Bereich Papen-

busch und Lohbusch werden in die Evangelische Markus-Kirchengemeinde Münster umgepfarrt.

## § 2

Die Grenze des Umpfarrungsgebietes beginnt im Osten am Schnittpunkt des Idenbrockweges mit der „Gasselstiege“. Sie folgt der Verlängerung des Idenbrockweges in westsüdwestlicher Richtung bis zu dem Punkt, an dem die Steinfurter Straße auf den Zubringer der Autobahnanschlusstelle Münster-Nord trifft. Sie folgt der Mitte der Steinfurter Straße nach Nordwesten bis vor den Vorbergweg, wendet sich mit diesem in zunächst allgemein nördlicher, dann nordöstlicher Richtung bis zur „Gasselstiege“, der sie in südöstlicher Richtung bis zum o. a. Ausgangspunkt folgt.

## § 3

Eine Vermögensauseinandersetzung findet nicht statt.

## § 4

Die Urkunde tritt am 1. Juli 1980 in Kraft.

Bielefeld, den 24. Juni 1980

**Die Leitung****der Evangelischen Kirche von Westfalen**

(L. S.) Schmitz Dringenberg

Az.: 18961/A 5—05

Münster-Apostel/Münster-Markus

**Urkunde**

Die durch Urkunde der Ev. Kirche von Westfalen — Landeskirchenamt — vom 24. 6. 1980 vollzogene Umpfarrung zwischen der Ev. Apostel- und der Ev. Markus-Kirchengemeinde, Kirchenkreis Münster, wird für den staatlichen Bereich gem. Art. 4 des Preußischen Staatsgesetzes betreffend die Kirchenverfassung der evangelischen Landeskirchen vom 8. April 1924 anerkannt.

4400 Münster, den 8. Juli 1980

**Der Regierungspräsident**

In Vertretung

(L. S.) Vagedes

44.II.5

**Umpfarrungsurkunde**

Nach Anhörung der Beteiligten wird folgendes festgesetzt:

## § 1

Gemeindeglieder der Evangelischen Kirchengemeinde Coesfeld, die jetzt oder künftig im Bereich der ehemaligen politischen Gemeinde Limbergen auf dem Gebiet der Stadt Dülmen ihren Wohnsitz haben, werden in die Evangelische Kirchengemeinde Dülmen umgepfarrt.

## § 2

Gemeindeglieder der Evangelischen Kirchengemeinde Dülmen, die jetzt oder künftig im Bereich der ehemaligen politischen Gemeinde Buldern auf dem Gebiet der politischen Gemeinde Nottuln ih-

ren Wohnsitz haben, werden in die Evangelische Kirchengemeinde Coesfeld umgepfarrt.

### § 3

Eine Vermögensauseinandersetzung findet nicht statt.

### § 4

Die Urkunde tritt am 1. Juni 1980 in Kraft.

Bielefeld, den 2. Mai 1980

#### **Die Leitung der Evangelischen Kirche von Westfalen**

(L. S.) Dr. Begemann Dr. Martens  
Az.: 6245/A 5—05 Coesfeld/Dülmen

#### **Urkunde**

Die durch Urkunde der Evangelischen Kirche von Westfalen — Landeskirchenamt — vom 2. Mai 1980 — Az.: 6245/A 5—05 Coesfeld/Dülmen — vollzogene Umpfarrung zwischen den evangelischen Kirchengemeinden Coesfeld und Dülmen, Kirchenkreis Steinfurt-Coesfeld, wird für den staatlichen Bereich gem. Artikel 4 des Preußischen Staatsgesetzes betreffend die Kirchenverfassung der evangelischen Landeskirchen vom 8. April 1924 anerkannt.

4400 Münster, den 2. Juni 1980

#### **Der Regierungspräsident**

In Vertretung

(L. S.)  
44.II.5

R u w e

#### **Urkunde über eine Pfarrstellenerrichtung**

Auf Grund von § 1 des Kirchengesetzes über die Rechtsverhältnisse des Superintendenten in der Evangelischen Kirche von Westfalen vom 18. Oktober 1974 wird auf Antrag der Kreissynode des Kirchenkreises Dortmund-Süd folgendes festgesetzt:

### § 1

Im Kirchenkreis Dortmund-Süd wird eine für den Superintendenten bestimmte Pfarrstelle errichtet.

### § 2

Die Urkunde tritt am 1. Juli 1980 in Kraft.

Bielefeld, den 23. Juni 1980

#### **Die Leitung der Evangelischen Kirche von Westfalen**

(L. S.) Dr. Begemann Schmitz  
Az.: 19038/Dortmund-Süd III/1

### **Persönliche und andere Nachrichten**

#### **Bestätigt sind:**

die von der Kreissynode Dortmund-Süd am 21. Mai 1980 vollzogenen Wahlen des Pfarrers Klaus-Bernhard Philipps, Dortmund, zum Superinten-

denten, des Pfarrers Volker Guckes, Dortmund, zum Synodalassessor, des Pfarrers Hans-Joachim Pfuhl, Dortmund, zum 1. Stellvertreter des Synodalassessors und des Pfarrers Hans-Günther Jansen, Dortmund, zum 2. Stellvertreter des Synodalassessors des Kirchenkreises Dortmund-Süd;

die von der Kreissynode Lübbecke am 9. Juni 1980 vollzogenen Wahlen des Pfarrers Werner Kreft, Rahden, zum Synodalassessor, des Pfarrers Friedrich-Wilhelm Feldmann, Lübbecke, zum 1. Stellvertreter des Synodalassessors, des Pfarrers Joachim Karrasch, Pr. Oldendorf, zum 2. Stellvertreter des Synodalassessors des Kirchenkreises Lübbecke;

die von der Kreissynode Lünen am 12. Mai 1980 vollzogenen Wahlen des Pfarrers Klaus-Jürgen Nottebaum, Lünen-Gahmen, zum Synodalassessor, des Pfarrers Wilhelm Portmann, Lünen-Brambauer, zum 1. Stellvertreter des Synodalassessors und des Pfarrers Walter Thelitz, Lünen, zum 2. Stellvertreter des Synodalassessors des Kirchenkreises Lünen;

die von der Kreissynode Soest am 19. 5. 1980 vollzogenen Wahlen des Pfarrers Martin Gocht, Ostönnen, zum Synodalassessor, des Pfarrers Heinz-Hugo Rubart, Lippstadt, zum 1. Stellvertreter des Synodalassessors und des Pfarrers Rainer Schetschok, Erwitte, zum 2. Stellvertreter des Synodalassessors des Kirchenkreises Soest;

die von der Kreissynode Vlotho am 30./31. Mai 1980 vollzogenen Wahlen des Pfarrers Günter Kott haus, Löhne, zum Synodalassessor, des Pfarrers Sieghard Driftmann, Dehme, zum 1. Stellvertreter des Synodalassessors und des Pfarrers Ulrich Holtkamp, Exter, zum 2. Stellvertreter des Synodalassessors des Kirchenkreises Vlotho.

#### **Ordiniert wurden:**

die Kandidaten des Pfarramtes

Hafer, Manfred, am 15. 6. 1980 in Haßlinghausen;

Hildebrandt, Uwe, am 1. 6. 1980 in Gladbeck;

Horstmann, Ulrich, am 1. 6. 1980 in Kamen-Heeren;

Meier-Stier, Martin, am 1. 6. 1980 in Gladbeck;

Slotta, Uwe, am 22. 6. 1980 in Greven;

Weber, Heinz-Wilhelm, am 1. 6. 1980 in Nierenhof;

Wilke, Detlef, am 1. 6. 1980 in Marl-Hamm;

die Kandidatinnen des Pfarramtes

Gsänger, Almut, am 8. 6. 1980 in Bielefeld;

Hildebrandt-Junge-Wentrup, Marie-Luise, am 1. 6. 1980 in Gladbeck;

Ostermann, Monika, am 15. 6. 1980 in Haspe;

der Kandidat des Predigeramtes

Möller, Wolfgang, am 8. 6. 1980 in Horstmar-Beckinghausen.

**Berufen sind:**

Pfarrer Christoph B e r t h o l d , Ev. Apostel-Kirchengemeinde Münster, zum Dozenten am Pädagogischen Institut der Ev. Kirche von Westfalen in Schwerte-Villigst;

Pfarrer Joachim G r a u , Düsseldorf, zum Pfarrer der Ev. Kirchengemeinde Iserlohn (2. Pfarrstelle), Kirchenkreis Iserlohn;

Pfarrer Reinhold H e n k e l , Ev.-Luth. Kirchengemeinde Kirchlengern, zum Pfarrer der Ev.-Luth. Kirchengemeinde Bünde (3. Pfarrstelle), Kirchenkreis Herford;

Pfarrer Arnfried H o w e i n , Ev. Kirchengemeinde Westerholt-Bertlich, zum Pfarrer der Ev. Kirchengemeinde Anholt und der Ev.-ref. Kirchengemeinde Suderwick, Kirchenkreis Steinfurt-Coesfeld;

Pastor Hartmut H ü h n e r b e i n zum Pfarrstellenverwalter der Ev.-Luth. Kirchengemeinde Versmold (6. Pfarrstelle), Kirchenkreis Halle;

Pastor im Hilfsdienst Gottfried I m h o f f zum Pfarrer der Ev. Kirchengemeinde Lünen (4. Pfarrstelle), Kirchenkreis Lünen;

Pfarrer Franz Theobald J o b e l i u s , Ev.-Luth. Kirchengemeinde Gladbeck-Rentfort, zum Pfarrer der Ev. Kirchengemeinde Kreuztal (3. Pfarrstelle), Kirchenkreis Siegen;

Pfarrer Traugott-Heinrich O s t h u s , Ev. Kirchengemeinde Gerthe, zum Pfarrer des Kirchenkreises Bochum (1. Pfarrstelle);

Pfarrer Klaus P a n k a , Ev. Kirchengemeinde Wersen-Büren, zum Pfarrer des Kirchenkreises Münster (12. Pfarrstelle);

Pastor im Hilfsdienst Klaus P e t e r s zum Pfarrer der Ev. Kirchengemeinde Linden (3. Pfarrstelle), Kirchenkreis Bochum;

Pastor im Hilfsdienst Wolfgang P l a g a zum Pfarrer der Ev. Kirchengemeinde Plettenberg (1. Pfarrstelle), Kirchenkreis Plettenberg;

Pfarrer Norbert R ö m p l e r , Ev. Kirchengemeinde Scherlebeck, zum Pfarrer der Ev.-Luth. Kirchengemeinde Paderborn (6. Pfarrstelle), Kirchenkreis Paderborn;

Pfarrer Walter S c h a e f e r , Ev. Kirchengemeinde Husby (Nordelbische Ev.-Luth. Kirche), zum Pfarrer der Ev. Kirchengemeinde Harpen (3. Pfarrstelle), Kirchenkreis Bochum;

Pastor im Hilfsdienst Wolfgang S c h o p p zum Pfarrer der Ev. Kirchengemeinde Harpen (2. Pfarrstelle), Kirchenkreis Bochum;

Pfarrer Georg S i e g l e r , Kirchenkreis Hagen, zum Pfarrer der Ev. Kirchengemeinde Aplerbeck (2. Pfarrstelle), Kirchenkreis Dortmund-Süd;

Pfarrer Helmut W e i d e , Dienst der Ev. Kirche von Westfalen an den Schulen, Dortmund, zum Landesjugendpfarrer und Leiter des Amtes für Jugendarbeit der Ev. Kirche von Westfalen, Schwerte-Villigst;

Pfarrer Ulrich W i r t h , Vereinigte Kirchenkreise Dortmund, zum Dozenten am Predigerseminar der Ev. Kirche von Westfalen, Soest.

**In den Dienst der Ev. Kirche im Rheinland getreten ist:**

Pfarrer Martin H ü n e k e , Auslandspfarrer der deutschsprachigen Ev. Gemeinde in London.

**Entlassen sind:**

Pfarrer Wilfried F a ß , Kirchenkreis Unna (3. Pfarrstelle), in den Dienst der Ev. Kirche von Kurhessen-Waldeck;

Pfarrer Rolf G e r k r a t h , Ev. Kirchengemeinde Resse (2. Pfarrstelle), Kirchenkreis Gelsenkirchen, in den Dienst der Ev.-Luth. Landeskirche Braunschweig;

Pfarrer Detlef S p r i n c k s t u b , Vereinigte Kirchenkreise Dortmund (17. Pfarrstelle), in den Dienst der Nordelbischen Ev.-Luth. Kirche.

**In den Wartestand versetzt ist:**

Pfarrer Hans-Henning K r u l l , Ev. Kirchengemeinde Hiltrup (2. Pfarrstelle), Kirchenkreis Münster, infolge Freistellung für den kirchlichen Auslandsdienst in der Deutschsprachigen Ev. Gemeinde in Caracas/Venezuela.

**In den Ruhestand getreten sind:**

Pfarrer Hans-Joachim B e t h m a n n , Pfarrer des Kirchenkreises Hagen (6. Pfarrstelle), zum 1. August 1980;

Pfarrer Rudolf R e i c h , Pfarrer der Ev. Kirchengemeinde Buer-Beckhausen (2. Pfarrstelle), Kirchenkreis Gelsenkirchen, zum 1. Juli 1980;

Pfarrer Dr. theol. Manfred S c h l o e n b a c h , Kirchenkreis Hagen (4. Pfarrstelle), zum 1. August 1980;

Pfarrer Karl T r e l l e , Pfarrer der Ev. Kirchengemeinde Geseke (1. Pfarrstelle), Kirchenkreis Soest, zum 1. August 1980;

Pfarrer Wilhelm W e s t e r m a n n , Pfarrer der Ev. Kirchengemeinde Barkhausen (1. Pfarrstelle), Kirchenkreis Minden, zum 1. Juli 1980.

**Verstorben ist:**

Pfarrer i. R. Kurt W e s t e r k a m p , zuletzt Pfarrer der Ev. Kirchengemeinde Gelsenkirchen, Kirchenkreis Gelsenkirchen, am 18. Juni 1980 im Alter von 68 Jahren.

**Zu besetzen sind:****a) die Kreispfarrstellen, für die Bewerbungsgesuche an den Superintendenten zu richten sind:**

6. Pfarrstelle des Kirchenkreises Hagen als Pfarrstelle zur Erteilung Ev. Religionslehre an beruflichen Schulen;

11. Pfarrstelle des Kirchenkreises Münster als Pfarrstelle für Klinikenseelsorge;

1. Pfarrstelle des Kirchenkreises Soest als Pfarrstelle für Schul- und Studentenarbeit;

b) **die Verbandspfarrstelle, für die Bewerbungsgesuche an den Vorsitzenden der Vereinigten Kirchenkreise Dortmund, Jägerstraße 5, 4600 Dortmund 1, zu richten sind:**

6. Pfarrstelle der Vereinigten Kirchenkreise Dortmund als Pfarrstelle zur Erteilung Ev. Religionslehre an beruflichen Schulen;

c) **die Gemeindepfarrstellen, für die Bewerbungsgesuche an die Presbyterien durch den Superintendenten des jeweiligen Kirchenkreises zu richten sind:**

**I. Pfarrstellen mit Luthers Katechismus:**

2. Pfarrstelle der Ev. Kirchengemeinde Altenbochum, Kirchenkreis Bochum;

1. Pfarrstelle der Ev. Kirchengemeinde Barkhausen, Kirchenkreis Minden;

2. Pfarrstelle der Ev. Kirchengemeinde Barrop, Kirchenkreis Dortmund-Süd;

1. Pfarrstelle der Ev. Kirchengemeinde Buer, Kirchenkreis Gelsenkirchen;

2. Pfarrstelle der Ev. Kirchengemeinde Dahlhausen, Kirchenkreis Bochum;

1. Pfarrstelle der Ev. St. Reinoldi-Kirchengemeinde Dortmund, Kirchenkreis Dortmund-Mitte;

1. Pfarrstelle der Ev. Kirchengemeinde Gerthe, Kirchenkreis Bochum;

1. Pfarrstelle der Ev. Kirchengemeinde Gesseke, Kirchenkreis Soest;

2. Pfarrstelle der Ev.-Luth. Kirchengemeinde Gladbeck-Rentfort, Kirchenkreis Gladbeck-Bottrop;

1. Pfarrstelle der Ev.-Luth. Kirchengemeinde Gladbeck-Zweckel, Kirchenkreis Gladbeck-Bottrop;

2. Pfarrstelle der Ev.-Luth. Kirchengemeinde Gladbeck-Zweckel, Kirchenkreis Gladbeck-Bottrop;

3. Pfarrstelle der Ev. Kirchengemeinde Hamm, Kirchenkreis Hamm;

5. Pfarrstelle der Ev. Kirchengemeinde Iserlohn, Kirchenkreis Iserlohn;

4. Pfarrstelle der Ev. Kirchengemeinde Kamen, Kirchenkreis Unna;

4. Pfarrstelle der Ev. Kirchengemeinde Kirchlinde-Rahm, Kirchenkreis Dortmund-West;

1. Pfarrstelle der Ev. Kirchengemeinde Massen, Kirchenkreis Unna;

1. Pfarrstelle der Ev. Kirchengemeinde Meschede, Kirchenkreis Arnsberg;

2. Pfarrstelle der Ev.-Luth. St.-Jakobus-Kirchengemeinde Minden, Kirchenkreis Minden;

2. Pfarrstelle der Ev. Kirchengemeinde Resse, Kirchenkreis Gelsenkirchen;

3. Pfarrstelle der Ev.-Luth. Kirchengemeinde Schalk, Kirchenkreis Gelsenkirchen;

6. Pfarrstelle der Ev. Kirchengemeinde Schwelm, Kirchenkreis Schwelm;

1. Pfarrstelle der Ev. Kirchengemeinde Welper, Kirchenkreis Hattingen-Witten;

**II. Pfarrstellen mit dem Heidelberger Katechismus:**

1. Pfarrstelle der Ev. Kirchengemeinde Wersenen-Büren, Kirchenkreis Tecklenburg;

d) **die landeskirchliche Studentenpfarrstelle an der Gesamthochschule Siegen in Siegen.**

Es sind die von der Kirchenleitung am 15./16. 9. 1971 beschlossenen Grundsätze zum Verfahren bei der Besetzung von Studentenpfarrstellen anzuwenden. Bewerbungsgesuche sind bis zum 31. 8. 1980 an das Landeskirchenamt, z. Hd. Herrn Landeskirchenrat Rösener, Altstädter Kirchplatz 5, Postfach 2740, 4800 Bielefeld 1, zu richten.

**Verleihung des Titels „Kirchenmusikdirektor“:**

Der Titel „Kirchenmusikdirektor“ ist Herrn Kantor Eberhard Brünner, Sennestadt, verliehen worden.

**Prüfung von Kirchenmusikern:**

Die Große Urkunde über die Anstellungsfähigkeit als A-Kirchenmusiker haben nach Ablegung der entsprechenden kirchenmusikalischen Prüfung erhalten:

Eberhard Brünner, Leineweg 14, 4800 Bielefeld 11;

Manfred Klinkebiel, Weißenmoorstraße 278 a, 2900 Oldenburg.

**Prüfung von Kirchenmusikern:**

Die Mittlere Urkunde über die Anstellungsfähigkeit als B-Kirchenmusiker haben nach Ablegung der entsprechenden kirchenmusikalischen Prüfung erhalten:

Martin Bateaux, Stadtweg 2, 3559 Frankena-Louisendorf;

Petra Behnke, Burgstraße 2, 3510 Hann. Münden 1;

Günter Emde, Dalwigkthal, 3559 Lichtenfels 1;

Joachim E vituch, Brückenweg 30, 4620 Castrop-Rauxel;

Myriam Garcia-Gorria, Parkstraße 6, 4900 Herford;

Dagmar Holtz, Vorhelmer Straße 442, 4720 Beckum;

Christiane Prinzig, geb. Harborth, Birkenweg 11, 3326 Baddeckenstedt-Oelber;

Matthias Schneider, Ochtrupweg 36, 4400 Münster;

Jörg Sondermann, Petristraße 40, 4800 Bielefeld 1;

Gepa Z e u c h , Helisosteig 28, 3548 Arolsen.

**Prüfung von Kirchenmusikern:**

Die Kleine Urkunde über die Anstellungsfähigkeit als C-Kirchenmusiker haben nach Ablegung der entsprechenden kirchenmusikalischen Prüfung erhalten:

Eckhard Gatawis, Hoverskamp 7, 4690 Herne 1; Hiltrup Lintner, Hellweg 208, 4620 Castrop-Rauxel;

Thomas Nieding, Wakefieldstr. 10, 4620 Castrop-Rauxel;

Roswitha Rosigkeit, Egerländer Straße 26, 4830 Gütersloh 1;

Petra Seling, Westhofenstr. 25, 4620 Castrop-Rauxel.

**Ernannt sind:**

Realschullehrer Ulrich Baumann, Birger-Forell-Realschule in Espelkamp, zum Realschullehrer im Kirchendienst unter Berufung in das Kirchenbeamtenverhältnis auf Lebenszeit;

Frau Monika Becker, St.-Jacobus-Schule in Breckerfeld, zur Lehrerin an einer allgemeinbildenden Schule zur Anstellung im Kirchendienst unter Berufung in das Kirchenbeamtenverhältnis auf Probe;

Oberstudienrat im Ersatzschuldienst Christian Böttcher zum Oberstudienrat im Kirchendienst unter Berufung in das Kirchenbeamtenverhältnis auf Lebenszeit am Ev. Gymnasium Lippstadt;

Realschullehrer zur Anstellung im Kirchendienst Joachim Gläser, St.-Jacobus-Schule in Breckerfeld, zum Realschullehrer im Kirchendienst unter Berufung in das Kirchenbeamtenverhältnis auf Probe;

Studienrat Heinz-Jörg Höper, Ev. Gymnasium Meinerzhagen, zum Studienrat im Kirchendienst unter Berufung in das Kirchenbeamtenverhältnis auf Lebenszeit;

Frau Gertraude Kleimann, Birger-Forell-Realschule in Espelkamp, zur Realschullehrerin zur Anstellung im Kirchendienst unter Berufung in das Kirchenbeamtenverhältnis auf Probe;

Studienrat Hermann Klein, Ev. Gymnasium Meinerzhagen, zum Studienrat im Kirchendienst unter Berufung in das Kirchenbeamtenverhältnis auf Lebenszeit;

Frau Christina Malik, Ev. Gymnasium Lippstadt, zur Studienrätin zur Anstellung im Kirchendienst unter Berufung in das Kirchenbeamtenverhältnis auf Probe;

Realschullehrer zur Anstellung im Kirchendienst Otmar Scholl, St.-Jacobus-Schule in Breckerfeld, zum Realschullehrer im Kirchendienst unter Berufung in das Kirchenbeamtenverhältnis auf Probe;

Frau Katrin Tiemann, Birger-Forell-Realschule in Espelkamp, zur Realschullehrerin zur Anstellung im Kirchendienst unter Berufung in das Kirchenbeamtenverhältnis auf Probe.

**Stellenangebot:**

Die Evangelische Kirchengemeinde Ibbenbüren sucht zum nächstmöglichen Termin eine(n) Gemeindeamtsleiter(in). Der Mitarbeiter sollte über gründliche Kenntnisse in allen Verwaltungsarbeiten verfügen, zur selbständigen Arbeit fähig sein und möglichst die 1. kirchliche Verwaltungsprüfung oder eine vergleichbare Prüfung abgelegt haben.

Die Vergütung erfolgt nach BAT-KF entsprechend einer Stelle des mittleren kirchlichen Verwaltungsdienstes.

Wir wünschen uns einen Mitarbeiter, der seine berufliche Tätigkeit auch aus einer persönlichen Beziehung zur Gemeinde tun möchte.

Bei der Wohnungssuche sind wir behilflich.

Bewerbungen mit den üblichen Unterlagen werden erbeten an den Vorsitzenden des Presbyteriums, Herrn Pfarrer Reinhard Paul, Kanalstraße 12, 4530 Ibbenbüren.

**Neu erschienene Bücher und Schriften**

Die Buchbesprechungen werden allein von den jeweiligen Rezensenten verantwortet.

„Der Unterricht der Kirche“, Studien zur Konfirmandenarbeit, Vandenhoeck & Ruprecht, Göttingen, 1980, 285 Seiten, (Göttinger theologische Arbeiten; Band 15).

Die Arbeit, eine Habilitationsschrift im Fach der praktischen Theologie der Philipps-Universität in Marburg/Lahn, ist „einer didaktischen Theorie evangelischer Konfirmandenarbeit verpflichtet, die Erziehungswissenschaft und Theologie in kritischer Kooperation verbinden möchte, um zu einer sachgerechten, das heißt am Evangelium orientierten und konfirmandenadäquaten didaktischen Theorie und zu einer entsprechenden Erneuerung der Praxis zu gelangen“.

Dieser Grundsatz wird im Blick auf ein gemeindepädagogisches Gesamtkonzept und auf „elementare“, didaktisch verantwortete und verwertbare Theorie ausgeführt.

Im I. Teil (Seite 28—131) werden die Stationen und Positionen der Konfirmandenarbeit der Kinder von der Bekennenden Kirche zur Gegenwart in insgesamt 6 Kapiteln dargestellt:

- Das katechetische Konzept der Bekennenden Kirche: Von der Taufe zum Abendmahl
- Die Diskussion um Ordnung und Theologie der Konfirmation nach 1945
- Konfirmandenunterricht als Institution der Volkskirche
- Konfirmandenunterricht als integrierte Sozialisationsbegleitung
- Konfirmandenzeit als Praxis Pietatis
- Vom Katechismus zum orientierenden Religionsplan.

Dieses Kapitel für sich allein genommen ist schon eine sehr respektable Leistung — unbekannt.

te und bekannte Quellen, Protokolle, Dokumente, Monographien, Richtlinien, Entwürfe werden dargestellt, ausgewertet; es wird sachgerecht und zuverlässig informiert und besonnen und abgewogen argumentiert. Man kann nur hoffen und wünschen, daß durch diese Kapitel hartnäckig sich haltende und bisher unentwegt reproduzierte Vor-, Fehl- und Pauschalurteile korrigiert, zurechtgerückt oder beseitigt werden.

Auch der II. Hauptteil „Beiträge zur Konfirmandenarbeit aus der Ökumene“ (Seite 131—174) ist sehr lesenswert. Der Verfasser schildert und wertet sachkundig das katechetische und konfirmierende Handeln in Schweden und in den Lutherischen Kirchen in den USA.

In dem III. Hauptteil (Seite 175—199) wird die kritisch-konstruktive Theorie der Konfirmandenarbeit als Aufgabe praktischer Theologie behandelt. Hier werden Einsichten und Ergebnisse festgehalten und Problembereiche herausgestellt, die für die Konfirmandenarbeit von Bedeutung sind, und die Frage der Konfirmandenarbeit konstruktiv in den Gesamtzusammenhang des pädagogischen Handelns der Kirche gestellt. Dabei wird — verständlicherweise — das Thema „Gemeindepädagogik“ besonders bedacht.

Die lesbar gedruckten und weithin lesenswerten Anmerkungen (Seite 200—271) und das nahezu vollständige Literaturverzeichnis runden die erfreuliche Arbeit ab.

Positiv zu werten ist auch, daß der Klarheit in der Sache ein ebenso klarer, gut lesbarer Stil entspricht. Sympathisch ist auch, daß die gesteckten Ziele realistisch sind; es wird nicht hochgestapelt, sondern sachbezogen, nüchtern und klar in den gesteckten Grenzen ein respektabler Beitrag zur Konfirmandenarbeit angeboten. Es lohnt sich nicht nur für Theologen und Pfarrer, sondern auch für Religionspädagogen, das Buch aufmerksam zu lesen und seine Ergebnisse mit anderen Konzeptionen und der Praxis im kirchlichen und schulischen Unterricht zu vergleichen.

R. H.

„Heute mit dem Gesangbuch beten“, eine Sammlung von Liedern, herausgegeben von Hans Graß, Gütersloher Verlagshaus Gerd Mohn (Gütersloher Taschenbücher Siebenstern).

In der Reihe Gütersloher Taschenbücher Siebenstern veröffentlicht der Marburger Systematiker Professor D. Hans Graß unter dem Titel „Heute mit dem Gesangbuch beten“ eine Sammlung von Gesangbuchliedern. Dieses schöne Büchlein kann helfen, das Gesangbuch als Gebetbuch neu zu entdecken und zu gebrauchen. Welch reicher Schatz an Gebeten ist uns hier gegeben! Die Lieder sind folgenden Gesangbüchern entnommen: Evangelisches Kirchengesangbuch mit hessischem Anhang aus dem Jahre 1955; das Bayerische Gesangbuch (Übergangsgesangbuch) aus dem Jahre 1951 (dieses enthält viel wertvolles Liedgut, das im Evangelischen Kirchengesangbuch nicht enthalten ist); die älteren Gesangbücher von Sachsen-Anhalt 1931 und von Brandenburg-Pommern 1931. Möchte das gut gegliederte Büchlein für viele Leser eine Gebetshilfe sein!

O. Schm.

Stuhlmacher, P., und Claß, H., „Das Evangelium von der Versöhnung in Christus“, Calwer Verlag, Stuttgart, 1979, 88 S., kt. DM 9,80.

„Zur Sache!“ So heißt es jetzt allenthalben. „Wir sind . . . jetzt wohl an einem Punkt angelangt, von dem aus es wieder möglich wird, das Gesamte der Bibel deutlicher in den Blick zu nehmen und sich gleichsam in einer ‚zweiten Naivität‘ ihrer Einheit zu freuen . . . Das historische Profil ihrer einzelnen Bücher wird dabei eben nicht verwischt und das biblische Panorama nicht eingeebnet.“ Diese Sätze schreibt Bischof H. Claß in seinem Nachwort (S. 83 f.).

„Zur Sache!“ Das erörtert P. Stuhlmacher in seinem bemerkenswerten Beitrag, der den Untertitel trägt: „Grundlinien und Grundprobleme einer biblischen Theologie des Neuen Testaments“. H. Claß fügt seinen letzten Bericht für den Rat der EKD bei (7. Tagung der 5. Synode am 5. 11. 1978 in Bethel). Überschrift: „Umkehr in die Freundschaft Gottes“.

Das Buch des Professors und des Bischofs ist äußeres Zeichen einer guten Zusammenarbeit. Eine solche Zusammenarbeit sollte bleiben. Sie hat Zukunft.

K.-F. W.

Jens, W. (Hrsg.), „Warum ich Christ bin“, Kindler Verlag, München, 1979, 384 S., Ln., DM 29,80.

Walter Jens, auch in Theologie und Kirche engagiert, hat 24 Zeitgenossen gefragt. Die konzisen Antworten beeindrucken. Bekenntnisse in vielen Formen! Es überwiegen die Theologen; ich nenne einige Namen: Heinrich Albertz, Herbert Braun, Willehad Paul Eckert, Norbert Greinacher, Eberhard Jüngel, Hans Küng, Kurt Marti, Johann Baptist Metz, Jürgen Moltmann, Karl Rahner, Dorothee Sölle. Kann man von einem Überwiegen der neueren „Tübinger Theologie“ sprechen? Alle ihre führenden Vertreter sind unter den Autoren. Nun, Walter Jens, selbst Tübinger, hat seine theologischen Nachbarn gefragt. Warum denn nicht? Unter den Theologen fehlt die konservative bzw. pietistische Richtung. Auch unter den Nicht-Theologen sind bekannte Namen: Albert Görres, Manfred Rommel, Kurt Sontheimer. Übrigens: zu den besonders beachtenswerten Beiträgen gehören die Antworten von Theologen aus der Dritten Welt.

Die Problematik des Buches hat Johann Baptist Metz deutlich formuliert: „Zu Lasten der Nichtgefragten. Ein Brief mit Rückfragen“. So die Überschrift! Es folgt ein Brief an Jens: „Lieber Herr Jens, als ich mich daran machte, meine Zusage zum vorliegenden Band einzulösen, regten sich in mir Unsicherheit und schließlich Widerstand gegenüber dem ganzen Vorhaben. Ich sah auch bald, daß dieser Widerstand gegen das Projekt etwas mit jenem Verständnis und Bekenntnis meines Christentums zu tun hatte, nach dem ich in eben diesem Projekt gefragt zu sein schien . . . Ich vergegenwärtige mir zunächst noch einmal die Liste mit den Namen der angefragten Autoren: Nahezu ausschließlich sogenannte christlich-theologische Prominenz! Die Anhäufung der Namen derer, mit denen zusammenzuarbeiten mir ansonsten große Ehre bedeutet und nicht minder großes geistiges Vergnü-

gen, stimmte mich hier nachdenklich. Das Bekenntnisbuch einer christlichen Reflexionselite (oder salopper: von VIP-Christen)? . . ." (S. 253 f.)

Der kritische Leser beginne die Lektüre mit dem Brief von Metz! Und dann lese er die anderen Bekenntnisse! So kann das Buch in besonderer Weise nützlich sein.

K.-F. W.

Horst Reller, Herausgeber, „**Das Leben bejahen — Aufgaben des Lebensschutzes im Zeichen der Notlagenindikation**“, Gütersloher Verlagshaus Gerd Mohn, GTB aktuell, Siebenstern 380, 1980, 63 S.; 2,80 DM.

Im Auftrag der Bischofskonferenz der Vereinigten Evangelisch-Lutherischen Kirche Deutschlands hat eine Arbeitsgruppe von Männern und Frauen, die in der Beratung oder in kirchlichen Leitungsgremien tätig sind, eine Orientierungshilfe zur Schwangerschaftskonfliktberatung erarbeitet, die bisherige Erfahrungen, ethisch-theologische Reflexion und Rat für die Beratung miteinander verbindet. Hinzugefügt ist die Erklärung des Rates der EKd vom 9. 5. 1980 zum Schwangerschaftsabbruch. Das handliche, übersichtlich gegliederte Büchlein ist ein nützlicher Beitrag zum derzeitigen Stand der Diskussion.

K. Ph.

Hans Rupp, Annemarie Marx, Dietfried Gewalt, „**Evangelische Kirche und Taubblinde**“, herausgegeben von der Arbeitsgemeinschaft für Evangelische Schwerhörigenseelsorge e.V. und dem Christlichen Blindendienst e.V., Nordhorn, Ootmarsumer Weg 81.

Die Arbeitsgemeinschaft für Evangelische Schwerhörigenseelsorge e.V. und der Christliche Blindendienst e.V. haben diese wichtige Informationsschrift herausgegeben. Man rechnet mit etwa 2 000 Menschen in der Bundesrepublik, welche die beiden Hauptsinne entbehren müssen. Diese Broschüre möchte Wege zeigen, wie diesen in der Isolierung lebenden Menschen geholfen werden kann. Pfarrer Hans Rupp, Vorsitzender des Christlichen Blindendienstes, berichtet über die „Taubblinden-seelsorge im Bereich der Evangelischen Kirche in Deutschland“, Pastorin Annemarie Marx schreibt über den „Umgang mit taubblinden Gemeindegliedern“ und Dietfried Gewalt stellt Erwägungen an über „Taubblindheit im Horizont der Theologie“.

Amtsbrüder, die in der Gemeinde ein taubblindes Gemeindeglied haben, werden gern zu dieser Schrift greifen. Sie ist zu beziehen bei der oben angegebenen Anschrift und kostet DM 3,—. O. Schm.

Ernst Wilm, „**So sind wir nun Botschafter**“, Luther Verlag, Bielefeld, 1980, 140 Seiten, 12,80 DM.

Bruno Köhler, „**Gotha Berlin Dachau**“, Radius Verlag, Stuttgart, 92 Seiten, 9,80 DM.

Es ist schon schlimm, wie in unserer Kirche mit dem Gedächtnis unserer Märtyrer und Glaubenszeugen umgegangen wird. Dietrich Bonhoeffer ist noch einigermaßen bekannt, aber wer wüßte noch etwas von Paul Schneider außer den Schülern des Gymnasiums, dem die Rheinische Kirche seinen Namen gegeben hat. Oder wer kennt in unserer Kirche noch den Namen Ludwig Steil, obwohl in

Espelkamp eine Heimstätte nach ihm benannt worden ist. Welcher Pfarrer erzählt regelmäßig seinen Konfirmanden oder Gemeindegliedern von ihrem Leben und Sterben? Darum ist der Luther Verlag hoch zu loben, daß er den Bericht unseres Altpräses E. Wilm noch einmal aufgelegt hat. Er sollte zur Pflichtlektüre jedes westfälischen Theologen gemacht werden. Wobei gerade in diesem Bericht nur sehr zurückhaltend von den täglichen Schikanen der Wachmannschaften bis hin zum Hungertod oder der Abstellung zum Todeskommando der sogenannten Bewährungs-bataillionen geschrieben wird. Wichtiger sind dem Verfasser Briefe, Andachten und Worte an die treue Gemeinde, die manchmal nur mit Kassibern aus dem KZ geschmuggelt werden konnten. Sie bezeugen den Glauben, der mitten im menschlichen Untergang sich in der Hand des Herrn weiß, der sich die Seinen auch im Tode nicht aus der Hand nehmen läßt. Es gibt Szenen in diesem Buch, die sich dem Leser unvergeßlich einprägen, wie etwa die Gefangenen auf dem Weg zur Zwangsarbeit vor einem Bildstock am Wege, die alle, auch die Evangelischen unter ihnen, die Mütze abnehmen, um den zu grüßen, den sie als ihren Genossen in ihrem Leid angesichts des Todes erfahren haben. Und dazwischen stehen die Andachten, in denen das Lob Gottes in allem Grauen verkündet wird. Nur mit Beschämung kann man als Zeitgenosse dieses Büchlein aus der Hand legen.

Während die Erinnerungen von Ernst Wilm ganz persönlich abgefaßt sind, hat Bruno Köhler seinen Bericht über das Leben und Sterben des Pfarrers Werner Sylten ganz nüchtern, bewußt unterkühlt im Ton abgefaßt. Aber er wirkt desto erschütternder. Die Perfidie der deutschchristlichen Kirchenleitung, wie sie sich aus den Akten ergibt, einerseits, und die unvorstellbaren Grausamkeiten der NS-Verbrecher andererseits, können durch die emotionsfreie, sachliche Darstellung dem Leser den Schlaf rauben. Man fragt sich immer wieder, wie war es nur möglich, daß deutsche Menschen, die doch zumindest in einem vom christlichen Geist geformten Kulturraum aufgewachsen sind, Katechismus und Gesangbuchlieder gelernt haben, ihre Laufbahn einmal als treue Beamte, sogar als ordinierte Pfarrer begonnen haben, als Offiziere gewisse Ethikbegriffe anerkannt haben, so tief sinken konnten, daß man sie kaum noch unter den Begriff Menschen einzuordnen vermag. Kein Tier könnte sich so verhalten, wie der Mensch, der Gott abgesagt hat und eine Beute satanischer Mächte geworden ist. Um so leuchtender hebt sich auf diesem Hintergrund das Leben und Sterben Werner Syltens und seiner Brüder in der bekennenden Kirche ab, die mit ihrem eigenen Lebenseinsatz versucht haben, unter Führung von Probst Grüber ihn zu retten. Wegen einer durch Sonnenbrand verursachten Hauterkrankung wurde er schließlich aus dem KZ in die Todeskammer geschickt, in der er vergast wurde. Aus Briefen und Akten ergibt sich nicht nur das Bild eines vorbildlichen Jugenderzieher, sondern auch eines tapferen und unbeirrbar Christenmenschen, dem auch Anfechtungen nicht erspart blieben. So gab sich seine Frau, die den seelischen Belastungen nicht gewachsen war, selbst

den Tod, und ließ ihn mit den Kindern zurück. Der Leser mag sich selbst fragen, wie er in ähnlicher Lage etwa den 34. Psalm beten könnte. In seinem letzten Brief an die Seinen wenigstens ruft er sie auf, „stimmt ein Loblied nach dem anderen an“!

Diese Bücher sollten nicht nur in jeder Gemeindebücherei stehen, sondern gehören auch in die Schulbüchereien und sind ein besseres Geschenk zur Konfirmation als die vielen aufwendigen Gaben, mit denen an diesem Tage die Tische überladen werden.

G. B.

Marianne Hartung, **„Angst und Schuld in Tiefenpsychologie und Theologie“** Verlag W. Kohlhammer, Stuttgart, Berlin, Köln, Mainz, 156 Seiten.

In der Reihe der Urban-Taschenbücher erscheint hier die bemerkenswerte Licentiatsarbeit einer röm.-kath. Theologin. Die Arbeit ist in mehrfacher Hinsicht bemerkenswert. Da ist zunächst erst das Thema. Seit Harsch's Buch über das „Schuldproblem in Theologie und Tiefenpsychologie“ von 1965 hat sich kein Theologe so intensiv mit diesem Thema befaßt. Auf das Thema beschränkt gibt die Verfasserin einen guten Einblick in die Grundgedanken von Freud und Jung. Auch für den Nichtfachmann sind die tiefenpsychologischen Überlegungen gut zu verstehen. Sie regen an zu eigener Beschäftigung mit dem Thema.

Bemerkenswert ist auch der theologische Ansatz dieses Buches. Die Auseinandersetzung zwischen Tiefenpsychologie und Theologie erfolgt aus einem ökumenischen Ansatz. Redlich und mit Sympathie steht hier Paul Tillich für die protestantische Seite. Hans Urs von Balthasar und Piet Schoonmaker für die röm.-katholische Seite. Dabei wird deutlich, daß die Verfasserin selbst Theologin ist und einen eigenen Ansatz hat. Bemerkenswert ist es schließlich, daß hier ein Versuch der Auseinandersetzung geschieht, der nicht vom „abgrenzen“ ausgeht, sondern eine gemeinsame Fragestellung sieht und probiert, ein Stück in dieser Gemeinsamkeit zu bleiben. So ist dies ein Buch, das Hoffnung macht.

Marianne Hartung's Buch ist kein einfaches Buch. Die Leser sollten sich nicht zum Überfliegen von bereits scheinbar Bekanntem verführen lassen. Es ist ein Buch, das dem pastoral-psychologischen Fachmann einen Überblick gibt, das zum Gespräch anregt und dem, der mit der Materie nicht so vertraut ist, in klarer und verständlicher Weise Auskunft gibt. Gewiß bleiben Fragen an Theologie und Tiefenpsychologie, aber das ist wohl nicht anders beabsichtigt. Nur so kann das Gespräch weitergehen.

R. M.

Dorothy E. Babcock/Terry D. Keepers **„Miteinander wachsen“**, Transaktionsanalyse für Eltern und Erzieher, Deutsche Bearbeitung von Helmut Harsch, Chr. Kaiser Verlag, München, 317 Seiten.

In diesem Buch wird der Versuch unternommen, Entwicklungspsychologie und Erziehungspsychologie denen verständlich zu machen, die es angeht. Es ist ein Buch für Eltern und Erzieher, ganz sicherlich auch für Pastoren und kirchliche Mitarbeiter, die sich mit den Fragen von Entwicklung und Reifung immer neu auseinandersetzen müssen. Hier wird der Versuch gemacht — ein gelungener Versuch — in der psychologischen Richtung der „Transaktionsanalyse“ verständlich zu reden und zugleich Hilfen für das eigene Handeln anzubieten.

Die Verfasser — sicherlich ganz besonders der deutsche Bearbeiter, Helmut Harsch — ziehen Literatur aus der Entwicklungspsychologie in ihrer ganzen Breite heran. Man merkt, daß sie verarbeitet ist. So gelingt es den Verfassern, die komplexen und schwierigen Überlegungen der Entwicklungspsychologie in verhältnismäßig einfache Gedanken zu kleiden, ja sie so darzustellen, daß das Gefühl entsteht: hier kann ich als Erzieher oder Erzeuger, als Elternteil oder Kind, auch etwas tun, etwas ändern.

Die Vereinfachung, die sich auch in der Sprache auswirkt, könnte leicht dazu verführen, die sorgfältige Arbeit zu übersehen und zu schnell zu meinen, hier handele es sich um Selbstverständliches. Wünschenswert wäre es, wenn manche häufig gebrauchten Worte (z. B. „streicheln“) der Differenziertheit der deutschen Sprache angepaßt wären, auch wenn „streicheln“ und „Streicheleinheit“ Fachausdrücke der Transaktionsanalyse sind.

Zu danken ist den Verfassern vor allem für die Übungen, die jeweils den Kapiteln nachgestellt sind. Sie führen zur Selbstbesinnung und damit zum Verfügbarmachen von eigener Erfahrung. Sie machen Erlebnisse besprechbar, benennbar. Sie führen zu Selbsterfahrung und Selbstannahme und damit zur Verarbeitung eigener Erziehungsprobleme. Die Übungen wirken so interessant, daß sie dazu verführen könnten, von einer zur nächsten fortzuschreiten, ohne das Buch im ganzen zu lesen.

Ein Wort zur deutschen Bearbeitung. Helmut Harsch hat ein sehr persönliches Vorwort geschrieben. Es ist für ihn ganz gewiß ein sehr persönliches Buch geworden. Zwar ist mir das amerikanische Original nicht bekannt, jedoch ist die Hand des Bearbeiters bis in die Beispiele hinein spürbar. Es ist ihm gelungen, dieses Buch auch im Deutschen so praktisch, brauchbar und lesbar zu machen.

R. M.

**1 D 4185 B**

**Postvertriebsstück  
Gebühr bezahlt**

**Landeskirchenamt  
Postfach 2740**

**4800 Bielefeld 1**

**EV. KIRCHENGEMEINDE  
ENDE  
POSTFACH**

**0003**

**5804 HERDECKE 2**